



SATZUNG

20  
09



# VEREINSSATZUNG

## § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen Augsburg Hospiz- und Palliativversorgung (AHPV). Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name Augsburg Hospiz- und Palliativversorgung (AHPV) e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Augsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 VEREINSZWECK, VEREINSZIEL

- (1) Zweck des Vereins ist es, eine einvernehmliche sektorenübergreifende Vernetzung, also die Vernetzung stationärer und ambulanten hospizlicher und palliativer Versorgungsstrukturen insbesondere in Stadt und Landkreis Augsburg auf Basis der jeweils aktuellen Definition von Palliative Care der WHO zu erreichen.
- (2) Ziel ist, eine individuelle Betreuung für Sterbende und deren Familienangehörige zu realisieren. Der Verein lehnt aktive Sterbehilfe ab.
- (3) Die Verwirklichung dieses Zwecks wird u. a. im Bereich der allgemeinen Palliativversorgung durch Vernetzung mit den bestehenden Anbietern realisiert und kann im Bereich der spezialisierten Versorgung (SAPV) als eigene Leistung des Vereins durch ein oder mehrere Palliative Care Teams (im Sinne eines Leistungserbringers nach § 132d SGB V) realisiert werden.
- (4) Eine Konkurrenz zu bestehenden Anbietern und untereinander ist nicht gewünscht. Der Verein wird mit Ausnahme von Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (§§37b, 132d SGB V) keine weiteren Versorgungsleistungen erbringen.
- (5) Der Verein kann seine Mittel für eine andere gemeinnützige Körperschaft (z. B. eine Stiftung) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke beschaffen und verwenden (§58 Nr. 1 AO). Er kann sich an anderen Körperschaften beteiligen, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist.
- (6) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich grundsätzlich neutral. Das jeweilige Selbstverständnis der einzelnen Mitglieder wird gegenseitig respektiert.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.

- (4) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### § 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Beirat
3. Delegiertenversammlung

#### § 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder im Verein können juristische und natürliche Personen sein.
- (2) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden, ausgenommen im Fall einer Bevollmächtigung nach § 7 (5) der Satzung.
- (3) Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins mitzutragen und zu unterstützen und an der Palliativversorgung mitzuwirken. Es soll keine Fördermitglieder geben.
- (4) Über den Antrag zu einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod des Mitgliedes oder
  - durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen ist.
  - durch Ausschließung: Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände und Gelder, die Eigentum des Vereins sind, sind sofort zurückzugeben.
  - durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine Beiträge für mindestens zwei Jahre trotz Mahnung nicht entrichtet hat.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die Festlegung des Mitgliedsstatus und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Delegiertenversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung ist schriftlich dem Vorstand zuzustellen, der die Berufung der Delegiertenversammlung vorzutragen hat.

#### § 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitglieder haben Geldbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung. Es können unterschiedliche Beiträge für juristische und natürliche Mitglieder festgelegt werden.
- (2) In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand reduziert oder erlassen werden.

#### § 7 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Delegiertenversammlung wahr. Die Delegiertenversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

- Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
  - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - Erlass der Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Beirat
  - Erlass der Beitragsordnung
  - Entscheidung über die Berufung eines Ausschlusses von Mitgliedern
  - Gründung oder Beteiligung an anderen juristischen Personen
  - Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks, Umwandlung des Vereins und Auflösung des Vereins
- (3) Mindestens einmal jährlich hat eine Delegiertenversammlung stattzufinden.
- (4) Eine Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Der Antrag ist unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) In der Delegiertenversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich oder per Bevollmächtigung eines anderen Delegierten ausgeübt werden.
- (6) Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen
- schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
  - Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (7) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Werktage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Nachträgliche Anträge werden mindestens 5 Werktage vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitgeteilt. Über die Annahme des Antrages beschließt die Delegiertenversammlung.
- (8) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen zu wählenden Vorstandsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (9) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse in der Delegiertenversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten zu fassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.
- (10) Eine geheime Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt muss auf Verlangen eines Delegierten erfolgen.
- (11) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel Stimmen von allen erschienenen Stimmberechtigten:
- Änderungen der Satzung
  - Änderungen des Vereinszwecks
  - Beschlüsse über die Umwandlung des Vereins
  - Gründung und Beteiligung an einer GmbH
- Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (12) Über den Ablauf einer jeden Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Zu den Delegiertenversammlungen können vom Vorstand Gäste zugelassen werden.

## § 8 DELEGIERTENVERSAMMLUNG: ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Die Rechte der Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.
- (2) Jedes Mitglied wird entsprechend seinem Wirkungskreis einer Mitgliedergruppe zugeordnet. Erfüllt ein Mitglied die Kriterien für die Aufnahme in mehrere Mitgliedergruppen, entscheidet das Mitglied, welcher Mitgliedergruppe es angehören will. Auf Antrag kann der Vorstand entscheiden, dass ein Mitglied in zwei Mitgliedergruppen zur Wahl der Delegiertenversammlung zugelassen wird.
- (3) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der folgenden Mitgliedergruppen, die die Versorgungsrealität in der Region widerspiegeln, zusammen.  
Insbesondere sollen Vertreter aller Teilregionen in der Delegiertenversammlung vertreten sein:
  1. insgesamt zehn Delegierte der Hospizvereine,
  2. insgesamt fünf Delegierte des Klinikums Augsburg,
  3. insgesamt fünf Delegierte der übrigen Kliniken,
  4. insgesamt fünf Delegierte der Palliativstationen
  5. insgesamt sechs Delegierte der wohlfahrtsverbandlich organisierten Sozialstationen,
  6. insgesamt acht Delegierte der wohlfahrtsverbandlichen und kommunalen stationären Einrichtungen,
  7. insgesamt zehn Delegierte des Ärztlichen Kreisverbands (in Vertretung aller Ärzte),
  8. insgesamt vier Delegierte der privaten Pflegedienste,
  9. insgesamt drei Delegierte der Wohlfahrtsverbände,
  10. insgesamt zwei Delegierte der Kommunen,
  11. ein Delegierter der Nachsorgeeinrichtungen,
  12. insgesamt zwei Delegierte der privaten stationären Einrichtungen
  13. ein Delegierter der Angehörigen, Betroffenen und Betreuern/Vorsorgebevollmächtigten
  14. ein Delegierter der weiteren Mitglieder
  15. ein Delegierter der Krankenkassen
- (4) Die Delegiertenversammlung ist auch dann satzungsgemäß zusammengesetzt, wenn die vorgesehene Anzahl an Delegierten nicht erreicht wird. Kann eine Mitgliedergruppe in Ermangelung von Mitgliedern, die dieser Gruppe zugehören, nicht besetzt werden, reduziert sich die Anzahl der Stimmen der Delegiertenversammlung um den Stimmenanteil, der dieser Gruppe zugehören würde.
- (5) Die Delegierten werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen aufgrund einer von der Gründungsversammlung zu beschließenden Ordnung in die Delegiertenversammlung entsandt. Änderungen sind von der Delegiertenversammlung zu beschließen.
- (6) Die Delegation einer natürlichen Person für mehr als eine Mitgliedergruppe ist nicht zulässig.
- (7) Bei mehr als einer Stimme in einer Gruppe können Stimmen auf Delegierte gehäufelt werden.
- (8) Eine Mitgliedsgruppe kann eine/n oder mehrere von ihr gewählte Delegierte mit einfacher Mehrheit abberufen.
- (9) Bei Ablehnung der Wahl, bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Abberufung von Delegierten rückt diejenige nicht gewählte Person für den Rest der Amtsdauer nach, die bei der Wahl in der gleichen Mitgliedsgruppe die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hat. Soweit eine solche Person in der jeweiligen Mitgliedsgruppe nicht gewählt wurde, wird sie durch Nachwahl der entsprechenden Mitgliedsgruppe bestimmt.

- (10) Die Amtsdauer der Delegierten beträgt drei Jahre. Diese bleiben bis zur Konstituierung einer neuen Delegiertenversammlung im Amt. Erneute Delegation ist zulässig.

## § 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Diese sind ehrenamtlich tätig. Es besteht Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Auslagen. Nur Mitglieder des Vereins oder Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied im Verein ist, können Vorstand werden und sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann hierzu einen Geschäftsführer bestimmen, der dem Vorstand untersteht.
- (5) Unter den gewählten Vorstandsmitgliedern/Beiräten müssen sein:  
Vertreter/innen
  - - des Pflegebereichs und
  - - des hospizlichen Bereichs und
  - - der Ärzteschaft sofern sich Vertreter dieser Berufsgruppen zur Wahl stellen.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (8) Sitzungen des Vorstands werden von dem Vorsitzenden einberufen.
- (9) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## § 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus. Er beschafft und verwaltet die Finanzmittel und verwendet sie nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung erteilten Ermächtigung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
  - Einberufung der Delegiertenversammlung
  - Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, die Erstellung und Bekanntgabe der Kandidatenlisten sowie für die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse.
  - Erstellung des Kassen- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - Erstellung des Haushaltsplans
  - Erlass der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
  - Erstellung des Entwurfs der Beitragsordnung
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Vorbereitung der Gründung oder Beteiligung an anderen juristischen Personen

- Vorbereitung der Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - Vorbereitung von Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks, Umwandlung des Vereins und Auflösung des Vereins
  - Berufung der Beiratsmitglieder
- (3) Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein und bereitet diese vor. Er unterbreitet der Delegiertenversammlung wichtige Vorlagen, Arbeitspapiere und den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 11 BEIRAT

- (1) Der Beirat ist beratend tätig und besteht aus fachlich versierten Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- (2) Eine natürliche Person kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied und Beiratsmitglied sein.
- (3) Der Beirat ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (4) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen.
- (5) Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (6) Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitglieds ist möglich.

## § 12 GESCHÄFTSFÜHRER

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen. Er hat gleichzeitig für dessen Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (2) Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstands oder des Beirats sein.

## § 13 KASSENPRÜFUNG

- (1) Durch die Delegiertenversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand oder Beirat angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Alternativ kann ein Wirtschaftsprüfer zum Kassenprüfer bestimmt werden.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Geldbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen haben in der Delegiertenversammlung die Delegierten über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (4) Die Auflösung des Vereins kann von der Delegiertenversammlung nur mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen von allen erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen.

Augsburg, 11. März 2009